

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 14.12.2020 die "**Barbara und Helmut Balkau-Stiftung**" mit Sitz in Möglingen als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke:

1. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
3. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
4. Die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten).
5. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte so wie Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.